

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region

2

2020

THEMA 1:

Hilfen in der Corona-Krise

THEMA 2:

„Notfallkoffer“ für
Geschäftsführer

THEMA 3:

Neuerungen bei der
Umsatzsteuer

EDITORIAL



Sehr geehrte Damen und Herren,

selten hat ein Thema die Nachrichten dieser Welt so bestimmt wie die Corona-Pandemie. Die globale Ausbreitung hat nicht nur gesundheitliche, sondern auch wirtschaftliche Folgen, die es zu meistern gilt. Wir geben einen kurzen Überblick über die von der Bundesregierung und den Bundesländern beschlossenen Förderangebote und Hinweise darauf, wo Sie im Internet weitere Informationen erhalten. Besonders empfehlen wir Ihnen die Website von HLB Deutschland, auf der umfassend, strukturiert und laufend aktualisiert über kurzfristig wirkende Unterstützungsmaßnahmen durch Steuererleichterungen, Kredithilfen, Zuschüsse, Kurzarbeitsregelungen und vieles anderes mehr informiert wird.

Auch unabhängig vom Corona-Virus können Geschäftsführer krank werden und damit für die Unternehmensführung ausfallen. Wurden keine Vorsorgemaßnahmen getroffen, führt dieser Fall für das Unternehmen schnell zu einem existenziellen Risiko. Wir erläutern, welche Dokumente und Informationen in einen „Notfallkoffer“ für Geschäftsführer und Unternehmer gehören.

Zu diesen und den weiteren Themen wünsche ich Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre!

Bleiben Sie gesund!
Dr. Wolfgang Zündorf

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2020	3
STEUERN	4
Hilfen in der Corona-Krise	4
Neuregelung bei Krankenversicherungsbeiträgen auf Versorgungsbezüge	5
Aktuelle Entwicklungen zur Gehaltsumwandlung	5
Überlassung von Fahrrädern und E-Bikes an Arbeitnehmer	6
Registrierungspflicht in den Niederlanden für ausländische Dienstleister	6
USA: Geplante Verschärfung der Mindestbesteuerung	6
Dokumentation der Zuordnungsentscheidung von Eingangsumsätzen	7
Angaben zu Konsignationslagern in der Zusammenfassenden Meldung	7
Geplante Verwaltungsanweisung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen	8
Aktuelles zur umsatzsteuerlichen Organschaft bei Personengesellschaften	8
Aktuelles zur steuerlichen Berücksichtigung von Erstausbildungskosten	9
RECHT	9
Patientenverfügungen und „Notfallkoffer“ für Geschäftsführer	9
Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens	10
JAHRESABSCHLUSS	11
Latente Steuern im handelsrechtlichen Konzernabschluss	11
Grundlegender Änderungsvorschlag zur Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS	12
DIGITALISIERUNG	12
Auslagerung von IT-Systemen und Cloud-Nutzungen	12
WIRTSCHAFT	13
Beachtung der Regelungen nach dem Verpackungsgesetz in Deutschland	13
KURZNACHRICHTEN	14
KOLUMNE „EUROPA AKTUELL“	14
Von Prof. Dr. W. Edelfried Schneider – HLB Deutschland	14
AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS	15

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2020

April

keine wichtigen Fristen und Termine

Mai

- 15.05.2020** Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung für Verkaufsverpackungen betreffend 2019 bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister: Die Vollständigkeitserklärung ist von einem bei der Zentralen Stelle offiziell registrierten Sachverständigen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer zu prüfen.
- 31.05.2020** Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten: Ablauf der Antragsfrist (Ausschlussfrist) auf Strompreiskompensation für das Jahr 2019. Der Antrag ist elektronisch zu stellen und von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- 31.05.2020** Mitteilung von Basisangaben sowie selbst erzeugter und verbrauchter umlagepflichtiger Strommengen an Übertragungsnetzbetreiber
- 31.05.2020** Mitteilung zu im Vorjahr gelieferten und verbrauchten Strommengen für EEG-Endabrechnung gegenüber Übertragungsnetzbetreiber. Voraussetzung ist der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.
- 31.05.2020** Meldepflicht nach Umwandlungssteuerrecht in den sieben Jahren nach einer Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen oder Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft hinsichtlich
- der Zurechnung der Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft, die der Einbringende als Gegenleistung erhalten hat, und
 - der Zurechnung der eingebrachten Anteile an Kapitalgesellschaften.
- Zu melden sind die Verhältnisse zum abgelaufenen Jahrestag der Einbringung.
- 31.05.2020** Informationen von Kapitalgesellschaften an ihre Gesellschafter über die Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Mitteilung der Kirchenzugehörigkeit durch das Bundeszentralamt an die Gesellschaften im Zusammenhang mit der Einbehaltung von Abgeltungsteuer auf Dividendenzahlungen im Jahr 2021

Juni

- 30.06.2020** Dokumentation internationaler Verrechnungspreise:
Frist für die Dokumentation von außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen des Vorjahres mit ausländischen verbundenen Unternehmen
- 30.06.2020** Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019. Für kleine Kapitalgesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ist zu beachten, dass die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.
- 30.06.2020** Ablauf der Antragsfrist für Vorsteuervergütungsanträge 2019 durch Nicht-EU-Unternehmen an das Bundeszentralamt für Steuern. Betrifft z. B. Nicht-EU-Tochtergesellschaften deutscher Mutterunternehmen.
- 30.06.2020** Optionaler Sperrvermerk hinsichtlich Religionszugehörigkeit:
Antrag an das Bundeszentralamt für Steuern auf einen Sperrvermerk, um den Abzug von Kirchensteuer auf Zins- und Dividendenerträge etc. durch Banken oder Kapitalgesellschaften zu verhindern.
- 30.06.2020** EEG-Umlage: Antrag auf teilweise Befreiung von der EEG-Umlage für 2021. Voraussetzung ist der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.

Für

Unternehmen, die Verkaufsverpackungen in Verkehr bringen

Sehr stromintensive Unternehmen

Eigenversorger und Eigenerzeuger

Stromintensive Unternehmen, Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Einbringungsfälle der vergangenen sieben Jahre

Kapitalgesellschaften

Steuerpflichtige mit Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten im Ausland

Kleine Kapitalgesellschaften

Unternehmen im Nicht-EU-Ausland

Kirchensteuerpflichtige Personen

Stromintensive Unternehmen

Alle Steuerpflichtigen

Umsatzsteuerpflichtige

Eigenstromerzeuger

Für alle Unternehmen und Selbstständige

Es werden zahlreiche Hilfsmaßnahmen zur Verfügung gestellt, um die Auswirkungen abzumildern. Dazu gehören:

– Verbesserte Regelungen zur Kurzarbeit

– Herabsetzung der Steuervorauszahlungen für das Jahr 2020 sowie Stundung fälliger Steuerzahlungen

– Verbesserte Förderkredite sowie Zuschüsse von Bund und Ländern

– Gegebenenfalls Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für die Monate März und April 2020

Juli

31.07.2020 Frist für die Abgabe von Jahressteuererklärungen 2019. Grundsätzliche Fristverlängerung bis 28.2.2021, wenn die Steuererklärung durch einen Steuerberater erstellt wird.

31.07.2020 Dokumentationsfrist für Leistungsbezüge bei Zuordnungswahlrechten zum Unternehmens- oder Privatvermögen zwecks Sicherstellung des Vorsteuerabzugs

31.07.2020 Meldung zur EEG-Umlagenbefreiung an die Bundesnetzagentur

Hinweis: *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z. B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

STEUERN

Hilfen in der Corona-Krise

Anlässlich der Corona-Pandemie verabschiedet so gut wie jedes Land innerhalb und außerhalb Europas Notfallpakete und Rettungsprogramme. So auch in Deutschland. Die Bundesregierung, die einzelnen Bundesländer sowie die Finanzverwaltung stellen Unternehmen und Selbstständigen eine Reihe von Hilfsmaßnahmen zur Verfügung, die die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise abmildern sollen.

1. Kurzarbeit

Die Zugangsvoraussetzungen für die Beantragung von Kurzarbeitergeld wurden erleichtert. Dieses kann beantragt werden, wenn 10 % (bisher: ein Drittel) der Arbeitnehmer von Arbeitsausfall betroffen sind. Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt dann bis zu 67 % des ausgefallenen Nettolohns. Zudem werden die Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe erstattet.

2. Steuerliche Erleichterungen

Unternehmen und Selbstständige, die durch die Corona-Pandemie unmittelbar betroffen sind, können bei ihrem zuständigen Finanzamt die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen für 2020 sowie die Stundung der in den kommenden Tagen und Wochen fälligen Steuerzahlungen für Vorjahre beantragen. Zudem soll auf Vollstreckungsmaßnahmen und die Festsetzung von Säumniszuschlägen verzichtet werden.

3. Liquiditätshilfen

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sowie die einzelnen Landesbanken haben ihre Förderprogramme mittlerweile wesentlich ausgeweitet. Entsprechende Kredite werden den Unternehmen ausschließlich über die Hausbanken zur Verfügung gestellt. Zudem gibt es Zuschüsse von Bund und Ländern für Freiberufler, Solo-Selbstständige sowie Kleinunternehmen, die nicht zurückgezahlt werden müssen.

4. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Arbeitgeber, die von der Corona-Krise besonders betroffen sind, können bei den jeweiligen Krankenkassen eine Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für die Monate März und April 2020 beantragen. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber zunächst andere Entlastungsmöglichkeiten des Staates (z. B. Anordnung von Kurzarbeit, Nutzung von Fördermitteln) wahrgenommen hat.

5. Insolvenzantragspflicht

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags wird bis zum 30.9.2020 ausgesetzt, wenn die Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit des betroffenen Unternehmens auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht.

Hinweis:

Weitere, laufend aktualisierte Informationen erhalten Sie auf der Website von HLB Deutschland unter www.hlb-deutschland.de/corona-news/. Sofern Sie zu den einzelnen Punkten Fragen haben oder detailliertere Auskünfte benötigen, sprechen Sie uns bitte an.

Neuregelung bei Krankenversicherungsbeiträgen auf Versorgungsbezüge

Arbeitgeber, die Versorgungsbezüge (z. B. Betriebsrenten) an weniger als 30 Versorgungsempfänger auszahlen, konnten sich bisher bei den Krankenkassen vom Einbehalt der darauf entfallenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge befreien lassen. Die Rentner mussten die Beiträge dann selbst an die Krankenkasse entrichten.

Aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung hat sich dies seit dem 1.7.2019 geändert. Arbeitgeber müssen jetzt bei allen Versorgungsempfängern, die gesetzlich krankenversichert sind, den Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag einbehalten und an die Krankenkassen abführen. Bei freiwillig gesetzlich oder bei privat krankenversicherten Rentnern sind weiterhin keine Beiträge einzubehalten.

Arbeitgeber sollten kurzfristig prüfen, ob sie die gesetzlichen Neuregelungen einhalten.

Aktuelle Entwicklungen zur Gehaltsumwandlung

In der letzten Ausgabe von „Steuern & Wirtschaft aktuell“ haben wir über das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 1.8.2019 berichtet, in dem die Umwandlung von steuerpflichtigem Barlohn in steuerbegünstigte Sachbezüge anerkannt wurde.

Dieses Urteil wollte die Finanzverwaltung durch eine Gesetzesänderung nicht anwenden. Die entsprechende Passage vom 16.1.2020 wurde aber im Februar 2020 aus dem Gesetzentwurf gestrichen. Es ist wahrscheinlich, dass die Finanzverwaltung mit einer weiteren Gesetzesinitiative einen neuen Anlauf gegen die für Steuerpflichtige günstige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unternimmt.

Bereits am 5.2.2020 hat das Bundesfinanzministerium mit einem sog. Nichtanwendungserlass reagiert und die Finanzämter angewiesen, das Urteil des Bundesfinanzhofs zunächst nicht anzuwenden.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung erfolgt eine Leistung nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, wenn

- die Leistung nicht auf den Arbeitslohn angerechnet wird,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht herabgesetzt wird,
- die Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt wird und
- sich der Arbeitslohn bei Wegfall der Leistung nicht erhöht.

Im Rahmen dieser Grenzen können Sachbezüge steuerbegünstigt gewährt werden.

– Gegebenenfalls Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis 30.9.2020

Für Arbeitgeber und Betriebsrentner

Seit dem 1.7.2019 müssen Arbeitgeber bei allen Versorgungsempfängern, die gesetzlich krankenversichert sind, die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge einbehalten und an die Krankenkassen abführen. Die bisher unter bestimmten Voraussetzungen mögliche Befreiung wurde gestrichen.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

In der letzten Ausgabe haben wir über Entwicklungen bei Sachbezügen von Arbeitnehmern berichtet.

Ein für Steuerpflichtige günstiges Urteil des Bundesfinanzhofs wollte die Finanzverwaltung durch eine Gesetzesänderung nicht anwenden.

Weil diese bisher nicht durchgesetzt werden konnte, hat das Bundesfinanzministerium die allgemeine Anwendung des Urteils untersagt. Nach Meinung der Finanzverwaltung liegt ein steuerbegünstigter Sachbezug nur dann vor, wenn die nebenstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Die Gestellung eines Dienstrads zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ist steuerfrei.

Bei einer Gehaltsumwandlung unterliegt der Vorteil aus der Privatnutzung der Lohnsteuer und der Sozialversicherung. Für nach dem 31.12.2018 erstmals überlassene Räder/E-Bikes beträgt der Vorteil aus der Privatnutzung im Jahr 2019 0,5 % und ab dem Jahr 2020 0,25 % der Bruttopreisempfehlung.

Für alle mit Entsendungen in die Niederlande bzw. Tätigkeiten in den Niederlanden

Die Niederlande haben seit dem 1.3.2020 eine neue Meldepflicht für Tätigkeiten ausländischer Dienstleister eingeführt.

Die Meldepflicht trifft Arbeitgeber und ggf. auch Selbstständige mit Tätigkeiten in den Niederlanden.

Für bestimmte Tätigkeiten bestehen Ausnahmen von der Meldepflicht.

Für Unternehmen mit Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten in den USA

Die im Jahr 2017 eingeführte Mindestbesteuerung, die sog. Base Erosion and Anti-Abuse Tax, wurde mit Verwaltungsverfügung aus Dezember 2019 konkretisiert.

Dagegen ist von Gestaltungen abzuraten, die auf der günstigeren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs basieren. Weil hier mit einer Ablehnung durch die Finanzverwaltung zu rechnen ist, bliebe anschließend nur der Weg zu den Finanzgerichten.

Überlassung von Fahrrädern und E-Bikes an Arbeitnehmer

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrrad oder ein verkehrsrechtlich als Fahrrad einzustufendes betriebliches E-Bike zur privaten Nutzung, ist dies seit 2019 steuerfrei, wenn die Überlassung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt.

Im Falle einer Gehaltsumwandlung ist der Vorteil aus der Privatnutzung (einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) grundsätzlich mit 1 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers einschließlich Umsatzsteuer zu versteuern und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Werden in diesen Fällen betriebliche Räder/E-Bikes erstmalig im Zeitraum von 2019 bis 2030 an einen Arbeitnehmer überlassen, reduziert sich der Wert für die Privatnutzung. Am 9.1.2020 haben die obersten Finanzbehörden der Länder mitgeteilt, dass in diesen Fällen für 2019 nur die Hälfte und ab 2020 nur noch ein Viertel der Bruttopreisempfehlung nach der 1 %-Regelung zu versteuern ist.

Registrierungspflicht in den Niederlanden für ausländische Dienstleister

Einer europäischen Richtlinie gegen Sozialdumping aus dem Jahr 2014 folgend, hat nun auch die Niederlande eine Meldepflicht für ausländische Dienstleister aus der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz mit Wirkung ab dem 1.3.2020 eingeführt.

Meldepflichtig sind Unternehmen, die Mitarbeiter vorübergehend in die Niederlande entsenden. Dazu zählen auch Leiharbeitsunternehmen. Zur Meldung sind auch Selbstständige aus diversen Branchen verpflichtet.

Die Meldung hat vor Beginn der Tätigkeit in den Niederlanden über die Website <https://deutsch.postedworkers.nl/> zu erfolgen. Auf dieser Website gibt es einen ausführlichen Fragen-und-Antworten-Katalog.

In der Meldung sind Angaben zu Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Arbeitsort, zur voraussichtlichen Dauer der Tätigkeit, zur Verfügbarkeit der A1-Bescheinigung oder eines sonstigen Nachweises der Sozialversicherungsabdeckung in Deutschland für die Tätigkeit in den Niederlanden sowie zur Kontaktperson in den Niederlanden zu machen.

Ausnahmen von der Meldepflicht bestehen für bestimmte Tätigkeiten oder bei Aufenthalten von wenigen Tagen. Bei Nichtmeldungen drohen Bußgelder.

USA: Geplante Verschärfung der Mindestbesteuerung

Mit der US-Steuerreform im Jahr 2017 wurde für Steuerzeiträume ab dem Jahr 2019 eine Mindestbesteuerung, die sog. Base Erosion and Anti-Abuse Tax, kurz: BEAT eingeführt. Diese betrifft ausländische Unternehmen mit Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten in den USA und einem Gruppen-Umsatz der letzten drei Jahre von durchschnittlich mehr als 500 Mio. USD. Sie soll die missbräuchliche Minderung der US-Körperschaftsteuer verhindern. Die gesetzliche Regelung wurde am 2.12.2019 mit klarstellenden Verwaltungsanweisungen untermauert. Die Mindestbesteuerung greift dann, wenn bestimmte Zahlungen an verbundene Unter-

nehmen mehr als 3 % der gesamten US-Betriebsausgaben betragen. Zu solchen Zahlungen gehören u. a. Management Fees, Lizenzgebühren, Zinsaufwendungen oder Personalkosten, nicht jedoch Aufwendungen für den Wareneinkauf. Überschreiten solche Zahlungen die 3 %-Grenze, so werden sie dem zu versteuernden Einkommen fiktiv wieder hinzugerechnet. Anschließend wird für dieses angepasste Einkommen eine Mindeststeuer von derzeit 10 % (ab 2026 von 12,5 %) berechnet. Dann ist entweder die höhere reguläre US-Körperschaftsteuer (derzeit rund 21 %) oder die Mindeststeuer zu bezahlen.

Für deutsche Unternehmer führt die Mindestbesteuerung zu einer echten Doppelbesteuerung, da eine Anrechnung der zusätzlichen Steuer auf die deutsche Steuer nicht möglich sein soll.

Die US-Finanzverwaltung hat ihren Personalbestand aufgestockt, besser vernetzt und geschult. Ein erklärter Schwerpunkt künftiger Prüfungen sind internationale Aspekte, insbesondere bei US-Vertriebsgesellschaften ausländischer Unternehmen mit Verlusten oder niedrigen Gewinnen in den USA.

Unternehmen mit Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten in den USA sollten ihre steuerliche Situation hinsichtlich der vorstehend genannten Aspekte überprüfen, um möglichen Handlungsbedarf frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Dokumentation der Zuordnungsentscheidung von Eingangsumsätzen

Der Vorsteuerabzug ist bei einem Leistungsempfänger nur möglich, wenn die Leistung u. a. für das Unternehmen des Leistungsempfängers ausgeführt wurde. Insbesondere bei solchen Leistungen, die vom Unternehmer sowohl betrieblich als auch privat genutzt werden, ist dessen Zuordnungsentscheidung zum unternehmerischen oder privaten Bereich erforderlich. Wird die Entscheidung nicht (rechtzeitig) dokumentiert, ist der Vorsteuerabzug nicht zulässig.

Mit Beschluss vom 18.9.2018 bittet der Bundesfinanzhof den Europäischen Gerichtshof um Klärung, inwieweit ein Mitgliedstaat eine Ausschlussfrist für die Zuordnung zum Unternehmensbereich vorsehen darf und welche Rechtsfolgen eine nicht (rechtzeitig) getroffene Zuordnungsentscheidung hat. Gemäß derzeitiger Verwaltungsauffassung muss die Zuordnungsentscheidung zeitnah, spätestens aber bis zum 31.7. des Folgejahres getroffen werden.

Sollte der Europäische Gerichtshof zu der Entscheidung gelangen, dass diese (nationale) Ausschlussfrist und die damit verbundenen Rechtsfolgen nicht mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie vereinbar sind, würde das die Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs bei einer gemischten Leistung deutlich erleichtern.

Angaben zu Konsignationslagern in der Zusammenfassenden Meldung

Seit 2020 gibt es für die grenzüberschreitende Überführung von Liefergegenständen in ein Konsignationslager eine Vereinfachungsregelung. Danach hat der liefernde Unternehmer erst im Zeitpunkt der Entnahme der Gegenstände durch den Kunden aus dem Konsignationslager eine innergemeinschaftliche Lieferung im Abgangsland zu erklären. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Vereinfachungsregelung ist u. a., dass der Unternehmer bestimmte Angaben in der Zusammenfassenden Meldung macht.

Diese Angaben können derzeit noch nicht erfolgen, weil die Finanzverwaltung nicht in der Lage ist, die technischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Aus diesem Grund hat das Bundesfinanzministerium am 28.1.2020 darauf hingewiesen, dass zur Erfüllung der bestehenden Meldepflichten die betreffenden Unternehmer eine gesonderte „Meldung über Beförde-

Die Mindestbesteuerung greift, wenn bestimmte US-Aufwendungen zugunsten verbundener ausländischer Unternehmen 3 % der gesamten US-Betriebsausgaben übersteigen.

Die US-Finanzverwaltung hat ihr Personal aufgestockt und will US-Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen stärker prüfen.

Für Unternehmen mit Vorsteuerabzug

Der Vorsteuerabzug hängt u. a. von der Verwendung der erhaltenen Leistung ab. Kann diese sowohl betrieblich als auch privat genutzt werden, muss eine Zuordnungsentscheidung getroffen werden.

Dieses muss zeitnah, spätestens bis zum 31.7. des Folgejahres erfolgen. Der Europäische Gerichtshof soll nun entscheiden, ob diese Ausschlussfrist europarechtskonform ist.

Für Unternehmer mit Konsignationslagern

Um die seit 2020 geltende Vereinfachungsregelung für Konsignationslager in Anspruch nehmen zu können, müssen bestimmte Angaben in der Zusammenfassenden Meldung gemacht werden.

Technisch ist dies derzeit noch nicht möglich. Darum muss eine gesonderte Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden.

Den Vordruck finden Sie auf dem Formularserver der Bundesfinanzverwaltung.

Für alle Unternehmen, die Gutscheine verwenden

Umsatzsteuerlich sind Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheine zu unterscheiden.

Eine geplante Verwaltungsanweisung soll die Zweifelsfragen der Praxis beantworten.

Zudem ist eine Übergangsfrist seitens der Finanzverwaltung geplant.

Für Personengesellschaften

Eine umsatzsteuerliche Organschaft liegt vor, wenn die Organgesellschaft finanziell, organisatorisch und wirtschaftlich in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist.

rungen oder Versendungen in ein Konsignationslager“ an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln müssen. Die Meldezeiträume und Abgabefristen stimmen mit denen der zusammenfassenden Meldung überein. Die Meldepflicht besteht für Zeiträume ab dem 31.12.2019.

Der zu verwendende Vordruck, den Sie auf dem Formularserver der Bundesfinanzverwaltung unter www.formulare-bfinv.de finden, kann online ausgefüllt und übermittelt werden. Alternativ kann er abgerufen, offline ausgefüllt und auf sicherem Übertragungsweg an das DE-Mail-Postfach des Bundeszentralamts für Steuern (konsignationslager@bzst.de-mail.de) versendet werden. Das Bundeszentralamt erteilt anschließend eine Bestätigung der Datenübermittlung, sodass eine Archivierung der Protokolle durch den Unternehmer möglich ist.

Sofern Sie als Unternehmer Waren in ein Konsignationslager versenden und von dieser Meldepflicht betroffen sind, empfehlen wir, kurzfristig zu prüfen, ob bei Ihnen die notwendigen technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Geplante Verwaltungsanweisung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen

Nach dem 31.12.2018 ausgestellte Gutscheine sind umsatzsteuerlich in Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheine zu unterscheiden.

Ein Einzweck-Gutschein ist ein Gutschein, bei dem bereits bei dessen Ausstellung alle Informationen vorliegen, die benötigt werden, um die umsatzsteuerliche Behandlung der zugrunde liegenden Umsätze mit Sicherheit zu bestimmen (z.B. Leistungsort und Steuersatz, nicht aber genauer Gegenstand der Lieferung oder sonstigen Leistung). Die Besteuerung erfolgt im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins. Die tatsächliche Ausführung der Leistung unterliegt dann keiner Besteuerung mehr.

Alle anderen Gutscheine sind Mehrzweck-Gutscheine. Diese unterliegen erst bei tatsächlicher Lieferung bzw. bei tatsächlicher Ausführung der sonstigen Leistung der Umsatzsteuer.

Das Bundesfinanzministerium hat nun den Entwurf einer geplanten Verwaltungsanweisung zu Gutscheinen veröffentlicht, in dem einige der zahlreichen Praxisfragen beantwortet werden sollen. Danach sind die Vorschriften sowohl auf physische als auch auf elektronische Gutscheine anwendbar. Zudem wird konkretisiert, wie sich die Nichteinlösung von Gutscheinen auswirkt.

Außerdem wird u. a. klargestellt, dass Fahrscheine und Eintrittskarten für Kinos und Museen nicht von den Regelungen für Gutscheine betroffen sind.

Weiterhin ist eine Übergangsfrist geplant. Dies würde dazu führen, dass eine vorhergehende, von der Verwaltungsanweisung abweichende Behandlung nicht beanstandet wird.

Sobald die finale Verwaltungsanweisung vorliegt, werden wir Sie informieren.

Aktuelles zur umsatzsteuerlichen Organschaft bei Personengesellschaften

Eine umsatzsteuerliche Organschaft liegt dann vor, wenn die Organgesellschaft wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs können seit Anfang 2019 auch Personengesellschaften als Organgesellschaften in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sein. Vorher war dies nur für Kapitalgesellschaften möglich.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung kann eine Personengesellschaft aber nur dann als Organgesellschaft in Betracht kommen, wenn diese zu 100 % in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist. Dies ist der Fall, wenn neben dem Organträger nur finanziell in den Organträger eingegliederte Gesellschaften an der Personengesellschaft beteiligt sind. Jede sonstige Fremdbeteiligung ist bisher schädlich.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg stellt sich nun die Frage, ob die Verwaltungsauffassung richtig ist oder ob Personengesellschaften auch bei Beteiligung von nicht finanziell in das Unternehmen des Organträgers eingegliederten Personen Organgesellschaften sein können. Diese Frage hat es dem Europäischen Gerichtshof am 21.11.2019 zur Entscheidung vorgelegt.

Sollte der Europäische Gerichtshof entscheiden, dass eine Organschaft auch dann vorliegen kann, wenn die Personengesellschaft nicht zu 100 % in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist, könnte sich der Kreis der umsatzsteuerlichen Organschaften erheblich erweitern und entsprechenden Handlungsbedarf auslösen.

Aktuelles zur steuerlichen Berücksichtigung von Erstausbildungskosten

Nach dem Gesetz dürfen Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium bei der Einkommensteuer nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Die Kosten sind nur in Höhe von maximal 6.000 € als Sonderausgaben abzugsfähig. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich. Damit können beispielsweise Studenten ohne eigenes Einkommen die Kosten nie geltend machen.

Der Bundesfinanzhof hielt diese Regelung für verfassungswidrig und bat das Bundesverfassungsgericht um Klärung. Dieses entschied jedoch am 19.11.2019, dass das Abzugsverbot von Kosten für eine erstmalige Berufsausbildung bzw. ein Erststudium als Werbungskosten verfassungsgemäß ist. Der Gesetzgeber durfte diese Kosten als privat mitveranlasst qualifizieren und den Sonderausgaben zuordnen, da insbesondere die Erstausbildung oder das Erststudium direkt nach dem Schulabschluss eine besondere Nähe zur Persönlichkeitsentwicklung aufweisen.

Von der gesetzlichen Beschränkung nicht erfasst sind Aufwendungen für eine zweite Ausbildung (z. B. für ein Studium nach einer Berufsausbildung oder für ein Masterstudium). Diese sind weiterhin in voller Höhe als Werbungskosten abzugsfähig. Übersteigen die Kosten die Einnahmen eines Jahres, mindert der Verlust im Rahmen des Verlustrücktrags bzw. -vortrags die Einkünfte anderer Jahre. Gleiches gilt auch, wenn die Berufsausbildung oder das Erststudium im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgen.

Personengesellschaften können bislang nur dann Organgesellschaften sein, wenn der Organträger mittelbar oder unmittelbar 100 % ihrer Stimmrechte hält.

Der Europäische Gerichtshof muss nun entscheiden, ob diese Auffassung richtig ist.

Für (ehemalige) Studenten und Auszubildende

Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium können nicht als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Lediglich ein begrenzter Abzug als Sonderausgaben ist möglich.

Das Bundesverfassungsgericht entschied am 19.11.2019, dass diese Regelung verfassungsgemäß ist.

Die Kosten für eine Zweitausbildung oder ein Zweitstudium oder ein Erststudium im Rahmen eines Dienstverhältnisses sind hiervon nicht erfasst.

Für Geschäftsführer

RECHT

Patientenverfügungen und „Notfallkoffer“ für Geschäftsführer

In nunmehr mehreren Beschlüssen hat der Bundesgerichtshof zu der Frage Stellung genommen, welche inhaltlichen Voraussetzungen an eine Patientenverfügung zu stellen sind. Danach müssen zu unterschiedlichen Situationen konkrete Regelungen für ärztliche Maßnahmen festgelegt werden.

Eine Patientenverfügung muss hinreichend konkrete Behandlungsentscheidungen für verschiedene Situationen regeln.

Lassen Sie sich hierzu beraten.

Geschäftsführer sollten für den Fall ihrer plötzlichen Handlungsunfähigkeit einen „Notfallkoffer“ einrichten.

Dieser sollte eine Vielzahl von Informationen enthalten, die eine Fortführung des Unternehmens absichern.

Die leitenden Mitarbeiter des Unternehmens sollten auf die plötzliche Verhinderung des Geschäftsführers vorbereitet werden.

Gesellschafter sollten Vollmachten für Beschlussfassungen im Gesellschafterversammlungen erteilen.

Auch die Versorgung der Angehörigen muss geregelt werden.

Für Verbraucher und Unternehmer

Die Dauer von Restschuldbefreiungsverfahren für insolvente Personen soll von sechs auf drei Jahre reduziert werden.

Allgemeine Formulierungen, wie „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ zu wollen, reichen für eine wirksame Patientenverfügung nicht aus. Die Anforderungen an eine hinreichend konkrete Behandlungsentscheidung werden hier nicht erfüllt. Eine wirksame Patientenverfügung erfordert für Einzelfälle bzw. spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen. Falls eine wirksame Verfügung getroffen wurde, bedarf es später keiner Entscheidung eines Betreuers oder eines Bevollmächtigten mehr. Der Betreuer bzw. Bevollmächtigte muss dann nur noch Sorge dafür tragen, dass der in der Patientenverfügung niedergelegte Wille des Betroffenen beachtet wird. Das Justiz- und Verbraucherschutzministerium rät dazu, sich bei der Abfassung seiner Patientenverfügung durch einen Arzt oder eine andere fachkundige Person oder Organisation beraten zu lassen.

Als Geschäftsführer sollte man aber auch das Unternehmen auf den Fall der eigenen vorübergehenden oder dauernden Handlungsunfähigkeit bzw. einen plötzlichen Todesfall vorbereiten. Ziel ist hierbei, dass das Unternehmen in solchen Ausnahmesituationen handlungsfähig bleibt. Bewährt hat sich für diese Fälle ein „Notfallkoffer“.

In diesem Notfallkoffer sollte sich eine Vollmacht für einen Notgeschäftsführer befinden sowie ein Notfallfahrplan mit Checklisten bzw. Anweisungen, wer wann was macht. Diese Vollmacht muss rechtswirksam unterschrieben werden. Sie sollte den Umfang der Befugnisse, ggf. die Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten, die Geltungsdauer und die Widerrufsmöglichkeit beinhalten.

Mit dem Notfallkoffer sollte der Notgeschäftsführer z. B. informiert werden über:

- Zweit-Schlüssel-Depot (für Geschäftsräume, Safe, Schließfächer, Fahrzeuge etc.)
- PC-, Tablet-, Smartphone-, Raum- und sonstige technische Zugänge
- Passwörterübersicht und ggf. PIN-/TAN-Listen
- Übersicht zu Versicherungen / Aufbewahrung der Policen
- Wichtige Adressen (Familienangehörige, Berater, Kooperationspartner)
- Namen von wichtigen Mitarbeitern und deren Funktionen im Unternehmen

Wichtig ist außerdem, dass die Person des Notgeschäftsführers und dessen Befugnisse den leitenden Mitarbeitern des Unternehmens mehr oder weniger detailliert bekannt gegeben werden, damit diese Personen vertrauensvoll mit dem Notgeschäftsführer zusammenarbeiten.

Auch eine Handlungsfähigkeit von Gesellschaftern sollte bedacht werden, denn ggf. müssen z.B. Geschäftsführer abberufen oder bestellt und Jahresabschlüsse festgestellt werden. Für solche Fälle sollten Gesellschafter Vollmachten für ihre Vertretung in den Gesellschafterversammlungen erteilen.

Zusätzlich sollten Regelungen für die Versorgung der Angehörigen getroffen werden. Dies betrifft insbesondere die kurzfristige Ausstattung mit Liquidität zur Bestreitung von Behandlungskosten der erkrankten Person und des eigenen Lebensunterhalts.

Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Das Justiz- und Verbraucherschutzministerium hat am 13.2.2020 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vorgelegt, um die vom Europäischen Parlament beschlossene Restrukturierungsrichtlinie umzusetzen. Nach dem Entwurf sollen sowohl insolvente unternehmerisch tätige Personen als auch Verbraucherinnen und Verbraucher Zugang zu einem Verfahren haben, das ihnen unter bestimmten Voraussetzungen eine volle Entschuldung nach einer Wohlverhaltensperiode von drei Jahren ermöglicht.

Die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens soll etappenweise bis zum 17.6.2022 erfolgen. Es ist vorgesehen, dass sich die Dauer der Wohlverhaltensperiode in einem Übergangszeitraum monatlich von derzeit sechs Jahren um je einen Monat reduziert, bis sie letztendlich zum 17.6.2022 auf drei Jahre verkürzt ist. Diese Vorgehensweise verhindert, dass überschuldete Schuldnerinnen und Schuldner die Einleitung des Verfahrens verzögern, um in den „Genuss“ der kürzeren Verfahrensdauer zu kommen. Denn für jeden Monat, den der Schuldner oder die Schuldnerin mit der Antragstellung wartet, verkürzt sich die Restschuldbefreiungsfrist auch nur um einen Monat. Die Summe aus zugewarteter Zeit und Restschuldbefreiungsfrist ist stets gleich. Immer wird das Verfahren am selben Tag abschlussreif sein.

Ein erneutes Restschuldbefreiungsverfahren soll zukünftig nicht mehr nach zehn, sondern erst nach 13 Jahren möglich sein.

Weiter ist geplant, dass Tätigkeitsverbote, die allein aufgrund der Insolvenz der Schuldnerin oder des Schuldners ergangen sind, nach Erteilung der Restschuldbefreiung kraft Gesetzes außer Kraft treten. Ist die geplante Tätigkeit jedoch aus anderen Gründen nur mit einer behördlichen Genehmigung möglich, muss diese nochmals eingeholt werden.

JAHRESABSCHLUSS

Latente Steuern im handelsrechtlichen Konzernabschluss

Die Bilanzierung latenter Steuern ist häufig eine große Herausforderung. Auf Ebene des Jahresabschlusses besteht ein Ansatzwahlrecht für aktive latente Steuern, welches auch für den Konzernabschluss gilt. Dagegen sind sämtliche aus Konsolidierungsmaßnahmen resultierenden latenten Steuern auf Konzernebene ansatzpflichtig.

Des Weiteren können identische Sachverhalte im Einzelabschluss anders als im Konzernabschluss behandelt werden. Betroffen sind z.B. latente Steuern auf Buchwertdifferenzen aus dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts bei einem Asset Deal oder Share Deal. Diesbezüglich sieht der am 23.12.2019 durch das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) veröffentlichte E-DRÄS 11 als wesentliche Veränderung vor, ein Wahlrecht zur Gleichbehandlung von Buchwertdifferenzen aus Asset Deals und Share Deals zu schaffen. Danach müssen auf derartige Differenzen keine latenten Steuern im Konzernabschluss gebildet werden. Dieses Wahlrecht soll auch für Buchwertdifferenzen bei Anwendung der Equity-Methode gelten.

Effekte aus der Währungsumrechnung des Eigenkapitals von ausländischen Tochtergesellschaften führen als sog. Outside Basis Differences nicht zu latenten Steuern. Gemäß dem Entwurf wird diese Sichtweise künftig auch auf die Währungsumrechnung des Eigenkapitals ausländischer Zweigniederlassungen und Betriebsstätten übertragen.

Außerdem enthält E-DRÄS 11 Regelungen zu Zwischenergebniseliminierungen, zur Behandlung neutraler Differenzen in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie zu Angabepflichten im Anhang.

Der Entwurf sieht eine erstmalige Anwendung der geänderten Regelungen für nach dem 31.12.2020 beginnende Geschäftsjahre vor. Eine frühere Anwendung wird jedoch empfohlen.

Die Reduzierung erfolgt schrittweise bis zum 17.6.2022. Dieses Verfahren beginnt rückwirkend mit dem 17.12.2019.

Tätigkeitsverbote aufgrund der Insolvenz treten mit Erteilung der Restschuldbefreiung außer Kraft.

Für Unternehmen mit HGB-Konzernabschlüssen

Die Bilanzierung latenter Steuern ist kompliziert.

Laut Vorschlag des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. soll für den Konzernabschluss ein Wahlrecht für die Bildung latenter Steuern auf Buchwertdifferenzen aus dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts bei einem Asset Deal und Share Deal eingeführt werden.

Bei der Währungsumrechnung des Eigenkapitals werden Zweigniederlassungen und Betriebsstätten als selbstständige Konzernunternehmen behandelt.

Die Erstanwendung ist für Geschäftsjahre beginnend nach dem 31.12.2020 geplant.

Für IFRS-Anwender

Das International Accounting Standards Board schlägt eine Strukturierung der Gewinn- und Verlustrechnung in einen betrieblichen Bereich, einen Investitionsbereich und einen Finanzierungsbereich vor.

Zusätzlich wird die Erläuterung von Leistungskennzahlen im Anhang sowie die Streichung bestimmter Wahlrechte für die Kapitalflussrechnung geregelt.

Für alle Unternehmen

Für die Modernisierung von IT-Systemen werden häufig Cloud-Lösungen verwendet.

Vor der Umstellung auf ein modernes IT-System sollte eine gründliche Bereinigung des Datenbestands vorgenommen werden.

Grundlegender Änderungsvorschlag zur Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS

Mit dem Standardentwurf ED/2019/7 vom 17.12.2019 hat das International Accounting Standards Board (IASB) weitreichende Änderungen zur Gewinn- und Verlustrechnung im IFRS-Abschluss vorgeschlagen. Der neue Standard soll den bisherigen IAS 1 ersetzen.

Im Zentrum der Änderungsvorschläge steht die Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung. Sie wird künftig in Anlehnung an eine Kapitalflussrechnung in einen operativen, einen investiven und einen Finanzierungsbereich unterteilt, für die jeweils Zwischensummen zu bilden sind. Diese verbindlich auszuweisenden Kategorien sollen dem Adressaten einen besseren Einblick in die Leistungserbringung des Bilanzierenden ermöglichen. Damit wird dem vor allem von Investorenseite geäußerten Wunsch nach einer besseren Vergleichbarkeit der IFRS-Abschlüsse sowie einer einheitlichen Definition von Leistungskennzahlen entsprochen.

Des Weiteren enthält der Entwurf Leitlinien zur Angabe und Erläuterung der unternehmerisch genutzten Leistungskennzahlen im Anhang und Vorschläge zur Verbesserung der Kapitalflussrechnung durch die Aufhebung von Ausweishwahlrechten, insbesondere für Dividenden und Zinsen.

Der neue Standard soll 18 oder 24 Monate nach seiner finalen Veröffentlichung anwendbar sein. Aufgrund der frühen Phase der Entwurfsfassung bleiben die weitere Entwicklung und Verabschiedung abzuwarten.

Hinweis:

Der Standardentwurf ist auf der Website des IASB unter <https://cdn.ifrs.org/-/media/project/primary-financial-statements/exposure-draft/ed-general-presentation-disclosures.pdf> verfügbar. Das IASB erbittet Stellungnahmen bis zum 30.6.2020.

DIGITALISIERUNG

Auslagerung von IT-Systemen und Cloud-Nutzungen

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung sind viele Unternehmen bemüht, ihre IT-Systeme zu modernisieren. Eine Überführung der Daten und Anwendungen in die Cloud erscheint auf den ersten Blick als eine zukunftsorientierte Lösung, ist aber auch mit einigen Herausforderungen verbunden.

Der Vorteil der Cloud-Migration liegt nicht nur in der Modernisierung der Anwendungslandschaft und Standardisierung von Prozessen, sondern auch darin, sich von teuren eigenen Rechenzentren befreien zu können.

Eine große Schwierigkeit bei der Umstellung der IT auf ein modernes System ergibt sich bei veralteten oder stark individualisierten, historisch gewachsenen Systemen, aus denen sich die betriebsnotwendigen Daten kaum strukturiert exportieren lassen. Viele Unternehmen nutzen darum den mit einem Wechsel verbundenen Neuanfang, um vor der Datenübernahme eine gründliche Datenbereinigung und -restrukturierung durchzuführen. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist hierbei, sich von nicht mehr benötigten Altdaten zu trennen, redundante Daten zu löschen und eine gute Datenqualität herzustellen.

Bei einem Wechsel der IT-Systeme sind die Aufbewahrungspflichten nach Handels- und Steuerrecht sowie die Vorgaben der europäischen Datenschutzgrundverordnung zu beachten. Hierbei betragen die Aufbewahrungsfristen je nach Art der Unterlagen zwischen sechs und zehn Jahren.

Wichtig ist hierbei, dass der Unternehmer das bisher verwendete Datenverarbeitungssystem mindestens fünf Jahre in Betrieb halten muss, sofern die Altdaten bei der Auslagerung nicht vollständig mit übernommen wurden. Für Geschäftsjahre nach Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf den Systemwechsel oder die Auslagerung folgt, ist es ausreichend, die steuerlich relevanten Daten ausschließlich auf einem maschinell auswertbaren Datenträger vorzuhalten. Für diese Altdaten muss also das vor der Migration verwendete IT-System nicht mehr funktionsfähig sein.

Die Daten aus dem Altsystem in geeigneter Weise strukturiert zusammenzustellen und auf auswertbaren Datenträgern zu speichern, stellt den Steuerpflichtigen oft vor große technische Herausforderungen.

Die Aufbewahrungsfristen für steuerungsrelevante Daten betragen zwischen sechs und zehn Jahren.

Nach einem IT-Systemwechsel muss das bisher verwendete System für steuerliche Zwecke fünf Jahre aufrechterhalten werden. Ältere Daten können auf einem maschinell auswertbaren Datenträger vorgehalten werden.

Für Unternehmer mit systembeteiligungspflichtigen Verpackungen

Unternehmer sind lizenzierungspflichtig, wenn sie in Deutschland für Verbraucher bestimmte verpackte Waren in Umlauf bringen.

Insbesondere muss bis zum 15.5.2020 eine Vollständigkeitserklärung für das Jahr 2019 abgegeben werden.

Die Vollständigkeitserklärung muss in vielen Fällen von einem externen Prüfer geprüft werden. Betroffen sind auch ausländische Exporteure mit entsprechenden Lieferungen ins Inland.

Bei Verstößen gegen die Meldepflichten drohen empfindliche Bußgelder.

WIRTSCHAFT

Beachtung der Regelungen nach dem Verpackungsgesetz in Deutschland

In- und ausländische Unternehmen unterliegen in Deutschland der Lizenzierungspflicht bei einem dualen System, sofern sie Verpackungen in Umlauf bringen. Neben dieser Systembeteiligungspflicht besteht auch eine zwingende Registrierungspflicht beim Verpackungsregister. Zusätzlich ist in vielen Fällen auch eine Prüfung der gemeldeten Mengen notwendig.

Gemäß dem seit dem 1.1.2019 geltenden Verpackungsgesetz müssen alle Unternehmer für ihre systembeteiligungspflichtigen Verpackungen eine Vollständigkeitserklärung bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister hinterlegen, wenn sie „Erstinverkehrbringer“ sind. Dies muss bis zum 15. Mai für das vorausgegangene Kalenderjahr geschehen. Als Erstinverkehrbringer gilt jeder Produzent, Importeur oder Exporteur, der für private Endverbraucher bestimmte Waren in Verkaufs- oder Umverpackungen in Deutschland erstmals an Dritte abgibt. Dritte können dabei Händler oder Endverbraucher sein.

Die hinterlegten Meldemengen sind bei Überschreiten der gesetzlichen Grenzen zwingend von einem registrierten Prüfer (u.a. Steuerberater/Wirtschaftsprüfer) zu prüfen.

Neben inländischen Unternehmen sind auch Unternehmer aus dem Ausland in Deutschland registrierungspflichtig, wenn sie als Exporteure entsprechende Waren nach Deutschland verkaufen. Alle bisher registrierten Unternehmen sind im Herstellerregister unter www.verpackungsregister.org einsehbar.

Wer seinen Pflichten nach dem Verpackungsgesetz nicht nachkommt, muss mit empfindlichen Bußgeldern rechnen.

Hinweis:

Allen betroffenen Unternehmen empfehlen wir, rechtzeitig vor dem Stichtag 15.5.2020 die entsprechenden Vollständigkeitserklärungen für das Jahr 2019 zu erstellen und prüfen zu lassen! Gerne unterstützen wir Sie hierbei.

Ab 2020 entfällt bei der verbilligten Vermietung einer Wohnung an einen Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen die Lohnsteuer.

Der Vorteil aus der verbilligten oder unentgeltlichen Überlassung einer Wohnung an einen Arbeitnehmer ist generell der Lohnsteuer zu unterwerfen. Ab 2020 unterbleibt die Besteuerung, wenn die vom Arbeitnehmer gezahlte Miete mindestens zwei Drittel des ortsüblichen Mietwerts (Kaltmiete und umlagefähige Kosten) beträgt und die Kaltmiete nicht höher als 25 Euro je Quadratmeter ist.

EUROPA AKTUELL VEREINFACHUNG DER QUELLENSTEUER

Ein wichtiger Baustein zum weiteren Ausbau der Kapitalmarktunion ist die vereinfachte Besteuerung von Dividendenzahlungen über die Grenze.

Bisher scheuen insbesondere private Investoren den Kauf ausländischer Aktien, weil die Dividendenbesteuerung entweder nicht klar geregelt oder mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist. Nicht selten führt der Einbehalt der Kapitalertragsteuer zu einer Doppelbesteuerung, weil der Dividendenempfänger den Aufwand eines Antrags an die ausländische Finanzbehörde zur Rückerstattung scheut.

Die Durchführung der Quellenbesteuerung in Europa ist nicht harmonisiert. Die Europäische Kommission schätzt die Kosten des derzeitigen ineffizienten Besteuerungsprozesses auf rund 8,4 Mrd. € jährlich, wovon rund 6 Mrd. € auf nicht erstattete Quellensteuern entfallen. Daher ist unmittelbar einsichtig, dass dieser Besteuerungsprozess eines der größten Hindernisse auf dem Weg zu einem effizienten Kapitalmarkt in Europa darstellt.

Um diesem Problem entgegenzuwirken, hat die EU bereits 2017 einen Code of Conduct für die Quellenbesteuerung herausgegeben; Maßnahmen sind daraufhin jedoch bisher kaum erfolgt.

Accountancy Europe hat in einem Papier vom Mai 2019 verschiedene Vorschläge zu einer Verbesserung der Situation unterbreitet. Dabei geht es im Wesentlichen um zwei Punkte:

1. Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, vorab die Quellensteuerbefreiung im Land der Zahlung zu erreichen.
2. Die Steuerverwaltung muss erleichtert werden, indem insbesondere digitale Tools eingesetzt werden, die auf den Steuerzahler und Investor zugeschnitten sind.

Die Steuerbefreiung an der Quelle (relief at source) scheiterte bisher an den hohen Hürden der zu erfassenden Daten der ausländischen Steuerpflichtigen.

Verwaltungstechnisch ist zu berücksichtigen, dass die Steuerbehörden im Zahlungsland von der Anzahl der Anträge überfordert sind. Daher gibt es den Vorschlag der sog. „Bulk Claims“, bei denen bestimmte Institute oder Organisationen im Auftrag vieler Investoren oder Kunden die Anträge gesammelt stellen.

Solche Sammelanträge sind nur möglich, wenn über die begünstigten Antragsteller alle relevanten Daten bekannt sind. Hier stößt man jedoch an Grenzen des Datenschutzes. Eine Möglichkeit, um die Sammelanträge auf den Weg zu bringen, könnte die Einschaltung von Treuhändern sein, die die notwendigen Daten der persönlichen Steuerpflicht verwalten.

Sofern Sammelanträge nicht realistisch umsetzbar sind, bleibt es dabei, dass die individuellen Antragsprozesse durch eine digitale Abwicklung für den Investor und Steuerpflichtigen erheblich erleichtert werden können.



Professor Dr. W. Edelfried Schneider
Wirtschaftsprüfer
Past President Accountancy Europe

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS

„Digitale DATEV-Kanzlei 2020“

HLB Stückmann hat erneut das Label „Digitale DATEV-Kanzlei“ erhalten. Bereits für 2019 wurden wir von der DATEV als digitale Kanzlei ausgezeichnet.

Die DATEV eG vergibt das Label grundsätzlich nur an innovative Kanzleien, die durch eine konsequente digitale Zusammenarbeit mit ihren Mandanten auffallen. Anhand anspruchsvoller Kriterien prüft die DATEV den Grad der Digitalisierung in den Bereichen Rechnungswesen, Steuern und Lohn. Die Kriterien ändern sich jährlich. Das Label „Digitale DATEV-Kanzlei“ zeigt Ihnen, dass HLB Stückmann auch bei dem Thema Digitalisierung progressiv aufgestellt ist.



Persönliches

Unser Partner Dr. Oliver Middendorf ist von der Fachhochschule Bielefeld durch deren Präsidentin Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk zum Honorarprofessor berufen worden.



Copyright: Fachhochschule Bielefeld

V. l. n. r.: Prof. Dr. Uwe Rössler (Dekan des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld), Prof. Dr. Oliver Middendorf (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei HLB Stückmann sowie Honorarprofessor an der Fachhochschule Bielefeld im Bereich Steuerrecht) und Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk (Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld)

Die Präsidentin hob bei der Ernennung die Expertise, die Dr. Middendorf durch seine umfangreiche praktische berufliche Erfahrung mitbringe, hervor. Vor allem seine Verknüpfung von theoretischen Kenntnissen und profunder Praxiserfahrung in den Bereichen Internationalisierung und Digitalisierung biete einen großen Mehrwert für die Studierenden der Fachhochschule Bielefeld, so die Präsidentin. Auch der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit, Prof. Dr. Uwe Rössler, betonte die

Bereicherung für die anwendungsorientierte Lehre an der Fachhochschule Bielefeld, die Dr. Middendorf mit seinen umfangreichen beruflichen Erfahrungen und seinem Interesse an akademischen Fragen in außerordentlicher Weise einbringe.

Herr Dr. Oliver Middendorf ist bereits seit 2009 in unserem Hause als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater tätig, seit 2011 als Partner. Seit 2010 hat Dr. Middendorf einen Lehrauftrag an der Fachhochschule Bielefeld. Er selbst schätzt die sehr anwendungsorientierte Lehre und die intensive Förderung der Studierenden, die sich vor allem im Rahmen der Betreuung von Bachelorarbeiten und Praktika widerspiegelt.

Im Namen des gesamten Hauses HLB Stückmann möchten wir Herrn Prof. Dr. Oliver Middendorf auf diesem Weg noch einmal herzlich zu der Anerkennung gratulieren!

Veröffentlichungen

„Montagen im DBA-Ausland“

von: **Cathlen Brügge**, Dipl.-Finanzw. (FH), Steuerberaterin, sowie **Juliane Lange**, LL.M., Essex (UK), Steuerberaterin, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht
in: NWB StuB 4/2020, 148 ff.

„Der Honoraranspruch des Wirtschaftsprüfers: aktuelle Aspekte und Entwicklungen zum Honorar des Abschlussprüfers und zu Beratungshonoraren“

von: **Alexander Kirchner**, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Partner
in: WP Praxis 3/2020, S. 65 ff.

Veranstaltungshinweise

Wichtige Informationen zu unseren Veranstaltungen:

Die aktuelle Situation der Ausbreitung des Corona-Virus geht auch an HLB Stückmann nicht vorbei. Unsere für die Monate März, April und Mai 2020 geplanten Veranstaltungen sagen wir deshalb vorsichtshalber ab und halten Sie über Ersatztermine auf dem Laufenden!

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HLB Dr. Stückmann und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

REDAKTION

Redaktionsleitung

Dr. Wolfgang Zündorf
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner
zuendorf@stueckmann.de

Steuern

Evelyn Osang
Steuerberaterin
osang@stueckmann.de

Digitalisierung, Jahresabschluss und Wirtschaft

Gregor Teipel
Wirtschaftsprüfer und Partner
teipel@stueckmann.de

Recht

Dr. Andreas Börger
Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner
boerger@stueckmann.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 27.3.2020

HLB Stückmann is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network.

KONTAKT & ANFRAGEN

HLB Stückmann Bielefeld

Elsa-Brändström-Straße 7
33602 Bielefeld
+49 521 299300

HLB Stückmann Hamburg

Versmannstraße 2
20457 Hamburg
+49 40 822169030

HLB Stückmann München

Lindwurmstraße 129
80337 München
+49 89 381566980

info@stueckmann.de
www.stueckmann.de

Informationen zu unseren Veranstaltungen im Jahr 2020

finden Sie unter:
<http://veranstaltungen.stueckmann.de>

